Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/25

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
IIIb4-4843/61

Bonn, den 20. November 1961

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Sicherheitsvorschriften für Erdölfernleitungen**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Stecker und Genossen**
— Drucksache IV/2 —

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1.

Die Erdölfernleitung Wilhelmshaven-Köln ist — unabhängig davon, daß sie nach den im Jahre 1957 noch geltenden Länderpolizeiverordnungen keiner Erlaubnis bedurfte — entsprechend dem vom Deutschen Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten aufgestellten Entwurf von „Sicherheitstechnischen Richtlinien für Fernleitungen zur Beförderung brennbarer Flüssigkeiten" gebaut worden. Die in den Richtlinien für den Betriebsdruck der genannten Leitung geforderte 1,7fache Sicherheit entspricht den vom Deutschen Normenausschuß für vergleichbare Rohrleitungen aufgestellten Anforderungen; die Ausführung der Schweißungen und die Festigkeit der Schweißnähte erfüllen nach Sachverständigenuntersuchungen die vom Deutschen Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten aufgestellten Sicherheitsnormen. Diese Sicherheitsfaktoren sind auch nach dem heutigen Stande von Wissenschaft und Technik als genügend zu erachten.

Der Betriebsdruck der Leitung wird ständig durch Druck- und Mengenschreibung überwacht. Hierzu tritt noch zusätzlich eine optisch-akustische Warnanlage, die sowohl auf Drucküberschreitung als auch auf Druckunterschreitung anspricht. Die Warnanlage muß jedoch aus technischen Gründen für das Unterdruckgebiet während bestimmter Steuerungsvorgänge kurzzeitig abgeschaltet werden, im Durchschnitt in 24 Stunden dreimal je $1/2$ Stunde; in dieser Zeit läuft neben der Warnanlage für die Drucküberschreitung nur die Druck- und Mengenschreibung.

Die Kontrolle des Betriebsdruckes durch die ständig laufende Druck- und Mengenschreibung ist als ausreichend zu bezeichnen, weil sie im Über- und Unterdruckgebiet jederzeit etwaige Störungen eindeutig anzeigt.

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Zu 2.

Der Rohrbruch ist während eines Umsteuerungsvorganges eingetreten, bei welchem die optisch-akustische Warnanlage für die Druckunterschreitung wegen des bei dieser Manipulation auftretenden Druckabfalles abgeschaltet werden mußte. Die laufende Druck- und Mengenschreibung hat den Bruch der Leitung ausweislich des vorgelegten Diagramms um 20.24 Uhr aufgezeichnet. Die auf Grund dieser Anzeige gebotenen Schaltmaßnahmen sind jedoch erst um 20.54 Uhr vorgenommen worden. Daher sind zweifellos größere Mengen Öl ausgeflossen, als wenn die Pumpen sofort stillgesetzt worden wären. Die Schaltzentrale ist aus Sicherheitsgründen ständig mit zwei Personen besetzt, obwohl für die erforderlichen Verrichtungen nach Angabe der Betriebsleitung eine Person genügen würde. In technischer und personeller Hinsicht sind somit ausreichende Sicherheitsvorkehrungen getroffen. Die bedauerliche Nichtbeobachtung der Druck- und Mengenschreibung kann nicht als Mangel der getroffenen Sicherheitsvorkehrungen angesprochen werden.

Zu 3.

Ja!

Die Bundesregierung beabsichtigt, zunächst die erwähnten technischen Richtlinien nach gründlicher Überarbeitung in technische Vorschriften umzugestalten. Dabei werden die Ergebnisse der z. Z. noch laufenden Prüfung des gebrochenen Rohres durch das Niedersächsische Materialprüfamt gegebenenfalls zu berücksichtigen sein.

Hinsichtlich wasserrechtlicher Bestimmungen ist der Bund durch Artikel 75 Nr. 4 GG auf den Erlaß von Rahmenvorschriften beschränkt und kann daher die ebenfalls für erforderlich gehaltenen bundeseinheitlichen rechtlichen Regelungen nicht treffen.

Eine im Rahmen der verfassungsrechtlichen Gegebenheiten etwa mögliche Ergänzung des § 34 des Wasserhaushaltsgesetzes mit dem Ziel, der Bundesregierung die Ermächtigung zu geben, mit Zustimmung des Bundesrates Richtlinien zu erlassen, die den Vorschriften der Länder über Ölfernleitungen zugrunde zu legen sind, ist nicht wirkungsvoll, da solche Richtlinien keinen Rechtsnormcharakter haben. Eine Verbesserung der gegenwärtigen Rechtssituation auf diesem Gebiet wäre nur zu erreichen, wenn dem Bund weitergehende Gesetzgebungsvollmachten zugesprochen würden.

Blank